

Satzung

Ehrenamtlich geführte Hilfs- und Selbsthilfegemeinschaft rheumakranker Menschen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen »Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Thüringen«. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in Uhlstädt-Kirchhasel. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt unter der Nummer VR260151 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Förderung der Rheumabekämpfung
 - die Aufklärung und Beratung der Rheumakranken
 - die Hilfe zur Selbsthilfe der Rheumakranken
 - die Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen, die sich mit Krankheiten des rheumatischen Formenkreises und deren Bekämpfung befassen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Rheuma-Liga, deren Mitglied er ist.

Der Landesverband Thüringen nimmt auch die Aufgaben des Bundesverbandes in seinem Landesbereich wahr.

- (3) Um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie können örtlich-, alters-, aber auch diagnosebezogen sein. Sie arbeiten nach einer Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände.
- (4) Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenversammlung.
- (5) Entsprechende Gebühren und Beiträge regelt die Finanzordnung.

§ 4 Austritt, Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Funktionen oder satzungsmäßige Rechte erlöschen hierbei sofort.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Ende des laufenden Jahres. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich und muss Schriftlich bis zum 30.11. der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Landesvorstand oder die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften, wenn das Mitglied die Satzung nicht achtet, dem Verein Schaden zufügt oder seinen Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Das Mitglied ist hierzu zu hören. Die Entscheidung ist endgültig und wird dem Landesvorstand bis 4 Wochen danach zur Kenntnis gegeben.
- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (5) Jegliches Vereinseigentum ist umgehend zurück zu geben. Jegliche Handlungen, die den Anschein einer Mitgliedschaft erwecken könnten, sind zu unterlassen.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.
- (2) Entsprechende Gebühren und Beiträge regelt die Finanzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Delegiertenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Im Vorstand sollen 5 Rheumakranke sein.
- (3) Im geschäftsführenden Vorstand sind mindestens 5 und höchstens 7 Mitglieder. Dies sind Präsident, 2 Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer.
Im erweiterten Vorstand sind höchstens 7 Personen. Es sollen je 1 Vertreter der AOK Plus, des Verbandes der Ersatzkrankenkassen Thüringens (VDEK) und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vertreten sein.
Die Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen werden von ihren zuständigen Gremien benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
Ist der LV Thüringen im Bundesverband vertreten, so ist dieser Vertreter auch im erweiterten Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte so lange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Wiederbenennung und Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. Ebenso können ein Vizepräsident mit dem anderen Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und ist allein beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag erneut zu beraten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er die nachstehenden zugewiesenen Aufgaben wahr:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - b) Bestätigung des Stellenplanes für die Geschäftsstellen
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und Übergabe an die Delegiertenversammlung
 - d) Bestellung der Mitglieder des Beirates.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand tritt 5 mal im Jahr (1x davon Delegiertenversammlung) oder öfter nach Bedarf zusammen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
Ausnahmen sind zu begründen. Mindestens 3 mal im Jahr ist der erweiterte Vorstand hierzu einzuladen.
- (8) Die Entsendeten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Angestellte im Verein dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer bzw. Protokollant zu unterzeichnen ist. Informationen über die Beschlüsse des Vorstandes sind den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften zuzusenden.

§ 7a Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Der Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen fachlichen Fragen kann ein Beirat bestellt werden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er führt für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Delegiertenversammlung vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung werden von den Arbeitsgemeinschaften in den Jahreshauptversammlungen gewählt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Größe der Arbeitsgemeinschaft (Quotenregelung).

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte je einen Delegierten bis 300 Mitglieder für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
Für jede weitere angefangene 300 Mitglieder ist ein zusätzlicher Delegierter zu wählen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Vereins nach Bedarf, oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern (außerordentliche Delegiertenversammlung), mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich verlangen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Zustimmung zur geprüften Jahresrechnung, zum Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Bestätigung der Satzung des Vereins und deren Änderungen sowie der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften;
 - d. die Ernennung von Ehrenpräsidenten- und Ehrenmitgliedern zu beschließen;
 - e. die Prioritäten für die künftige Arbeit des Vereins festlegen;
 - f. die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - g. die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Delegierten. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten. Bei Abstimmungen gemäß §10 Abs. 2 Buchstabe b) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (4) Eine Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Delegierten; zu einer solchen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes. Stellvertretung ist unzulässig. Die Auflösung muss einziger Tagesordnungspunkt sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (5) Zu Neuwahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dem Wahlleiter obliegen die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Leitung der Versammlung während der Wahlen.
- (6) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Jahresrechnung

Jährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei Rechnungsprüfer zu erfolgen.
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören.



§ 12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften zu beschließen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Gesetzesvorbehalt

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine der §§ 21 bis 79 BGB.

Die vorstehende Satzung wurde in der Landesdelegiertenversammlung am 04.09.2015 in Tabarz beschlossen.